

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Vera.pribitzer@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
96100/0015-II/A/6/2017
27.4.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 963/17/Mag. MKi/AW
Mag. Kircher

Durchwahl
4213

Datum
19.5.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Allgemeines:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, welche die soziale Absicherung von selbständig erwerbstätig Versicherten verbessern und die eine finanzielle Erleichterung von Klein- und Mittelbetrieben hinsichtlich der Entgeltfortzahlung im Fall einer Erkrankung oder eines Arbeitsunfalles bringen.

Damit Leistungsverbesserungen für Selbständige sowie Klein- und Mittelbetriebe tatsächliche und nachhaltige Wirkungen entfalten können, müssen aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich jedoch auch die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Sozialversicherungsträger, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, entsprechend berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist im immanenten Interesse der Versicherten sowie der betroffenen Klein- und Mittelbetriebe, da nur dadurch die zu begrüßenden Leistungsausweitung kurz- und mittelfristig von Bestand sein können, ohne dass sich die SVA und die AUVA durch Maßnahmen auf der Beitragsseite gezwungen sehen, für eine ausgeglichene Gebarung zu sorgen.

Im Detail:

Zu Artikel 1 Z 1 und 2 (§§ 53b Abs. 2a und 319b ASVG):

Die Ausweitung des Zuschusses auf 75% der Entgeltfortzahlung für Betriebe bis zu zehn Mitarbeitern ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich zu begrüßen.

Auch wenn die AUVA durch die geplante Abschaffung des § 319b ASVG künftig nicht mehr die Aufwendungen für die Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit leisten soll, sieht der Entwurf aufgrund der Erhöhung des Zuschusses Mehraufwendungen von rund 26,64

Mio. Euro pro Jahr vor. Zieht man die Aufwendungen für den Ersatzanspruch von 14,36 Mio. Euro im Jahr 2016 ab, verbleiben für die AUVA dennoch Mehraufwendungen in der Höhe von 12,28 Mio. Euro.

Aus unserer Sicht ist die Finanzierung dieser sehr positiven Zuschussausweitung für Klein- und Mittelbetriebe durch andere, systemimmanente Finanzierungsgerechtigkeiten zu lösen. So leistet die AUVA im Rahmen des § 319a ASVG einen besonderen Pauschbetrag für Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen. Seit vielen Jahren entspricht der Pauschbetrag bei weitem nicht mehr den tatsächlichen Aufwendungen der Gebietskrankenkassen. Ein weiteres Argument ist die seit Jahren stark rückläufige Zahl an Arbeitsunfällen. Trotz dieser Tatsachen hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den besonderen Pauschbetrag, der auch verfassungsrechtlich problematisch ist, massiv überzogen mit 205 Mio. Euro jährlich zu Lasten der AUVA festgesetzt.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert den besonderen Pauschbetrag zu streichen, jedenfalls sollte der in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehende besondere Pauschbetrag durch eine transparente Berechnung, beispielsweise durch eine Einzelfallberechnung, in ein ausgewogenes Maß gebracht werden. Die Differenz zwischen dem von der AUVA an die Gebietskrankenkassen geleisteten besonderen Pauschbetrag und den tatsächlichen Aufwendungen für von den Gebietskrankenkassen erbrachten Leistungen sollte auch zur Finanzierung der Ausweitung des Zuschusses verwendet wird.

Zu Artikel 2 Z 1 (§§ 104a Abs. 1 GSVG):

Seitens der Wirtschaftskammer wird die Ausweitung der täglichen Unterstützungsleistung für selbständig erwerbstätige Versicherte rückwirkend ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit statt wie bisher ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit begrüßt.

Die inhaltlich erfreuliche Leistungsausweitung muss nach unserem Dafürhalten jedoch mit einer nachhaltigen Finanzierung einhergehen. Diese sieht der vorliegende Entwurf in keiner Weise vor. Die Übernahme der Aufwendungen der SVA von der AUVA sowie der durch die Leistungsausweitung zusätzlich entstehende Mehraufwand in der Höhe von jährlich rund 10 Mio. Euro, somit insgesamt Aufwendungen in der Höhe von rund 30 Mio. Euro, hätte zur Folge, dass die SVA ein fortschreitend negatives Bilanzergebnis ausweisen müsste.

Die Folge dieser Entwicklung wären Leistungseinschränkungen in Bereichen, die zu Recht als wegweisend in der österreichischen Sozialversicherung gelten. So könnten möglicherweise das Erfolgsprogramm im Präventionsbereich „Selbständig gesund“ nicht oder nur stark eingeschränkt fortgeführt werden und sinnvolle freiwillige Leistungen müssten deutlich restriktiver abgewickelt oder gar komplett eingestellt werden. Dies kann weder im Interesse der Versicherten noch im Interesse einer weitblickenden, zunehmend auf Prävention setzenden Gesundheitspolitik sein.

Es sei des Weiteren darauf hingewiesen, dass erst kürzlich aufgrund einer zu starken Inanspruchnahme der freiwilligen Zusatzversicherung in der Krankenversicherung im GSVG diese Leistung drastisch eingeschränkt werden musste, zumal das GSVG der SVA eine ausgeglichene Gebarung vorschreibt. Um eine ähnlich unerfreuliche und für Versicherte nicht nachvollziehbare Entwicklung auch in diesem Bereich hintanzuhalten, muss nach unserem Dafürhalten die nachhaltige Finanzierung von Leistungsverbesserungen stets im Fokus des Gesetzgebers sein.

Daher dringt die Wirtschaftskammer Österreich eindringlich darauf, die Finanzierung für die zu befürwortende Ausweitung der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit außerhalb der Gebarung der SVA sowie jener der AUVA sicherzustellen.

- 3 -

Ergänzende Forderung:

Die Entgeltfortzahlungs-Zuschussverordnung sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die Zuschüsse jeweils im Nachhinein, längstens bis zum Ende eines Monats nach dem Ende jenes Quartals auszuzahlen sind, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf dafür aus, die Auszahlung des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung nicht an das Ende des betreffenden Quartals nach Antragstellung zu knüpfen, sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin